

Preisausschreiben 1971 der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **137 (1971)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Preisausschreiben 1971 der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

1. Zweck

Das Preisausschreiben der SOG hat zum Ziel, die außerdienstliche Bearbeitung von für die Landesverteidigung aktuellen Problemen anzuregen und gegebenenfalls zu belohnen.

2. Teilnahmeberechtigung

Alle Armeeingehörigen im Offiziersrang.

3. Kategorien

3.1 Allgemeine Kategorie: unbeschränkt bezüglich Grades der Teilnehmer und Umfangs der eingereichten Studien;

3.2 Besondere Kategorie: Hauptleute und Subalternoffiziere, wobei die auf höchstens zwölf Seiten beschränkten Studien sich auf die praktische Arbeit in Einheit oder außerdienstlicher Tätigkeit beziehen sollen.

4. Themen

4.1 Sonderpreise. Ein Drittel der Preissumme ist für Arbeiten der folgenden drei Themen reserviert:

- Stärkung des Wehrwillens;
- Anregungen im Zusammenhang mit den Vorschlägen des Oswald-Berichtes;
- Nachwuchsprobleme der Instruktooren.

4.2 Allgemeine Preise. Zwei Drittel der Preissumme sind für Arbeiten reserviert, deren Themen frei gewählt werden können. Diese sollen wenn möglich Vorschläge zur Lösung von Gegenwarts- und Zukunftsproblemen der militärischen sowie der Gesamtverteidigung betreffen, doch können auch historische Beiträge eingereicht werden. Die nachfolgenden Beispiele stellen lediglich einen denkbaren Themenkatalog dar und sind in diesem Sinne nicht verbindlich:

4.21 Gesamtverteidigung:

- Bereitschaft von Volk und Armee im Hinblick auf einen totalen Krieg;
- Ausbildungsmöglichkeiten für die Gesamtbevölkerung;
- Vorbereitung auf psychologische Kriegsführung;
- Zusammenarbeit Heer und Haus mit Presse und Funkspruch;
- Geistige Landesverteidigung und Presse;
- Staatsbürgerliche Ausbildung in militärischen Schulen und Kursen;
- Finanzielle Grenzen der Landesverteidigung;
- Verlegung der Zivilbevölkerung aus dem Kampfgebiet.

4.22 Erziehung und Ausbildung:

- Grenzen des Milizsystems;
- Vermeidung von Leerlauf;
- Zweckmäßiger und fähigkeitsbedingter Einsatz des einzelnen Wehrmannes;
- Ausbildungshilfen für verschiedene Waffengattungen;
- Vermehrung und Erweiterung der Schieß- und Ausbildungsplätze;
- Rekrutierungsprobleme der Kader;
- Disziplinfragen.

4.23 Taktik und Technik:

- Lehrbeispiele, deren Beziehungen, Entwicklungstendenzen einer Truppengattung beziehungsweise eines Dienstzweiges;
- Weisungen für das Verhalten kleinster im Kampf abgeschnittener Verbände;
- Verbindungsprobleme auf unterster Stufe;
- Einteilung und Ausbildung von Nachrichtenequipen;
- Technische Fragen, wie Minenwerfereinsatz, Anwendung der Lasertechnik usw.;
- Erfolgsaussichten feindlicher amphibischer Operationen;
- Ausbildung und Einsatz von Froschmännern;
- Friedensvorbereitung permanenter Flußübergänge;
- Maßnahmen zum Überleben in typischen Einfallsachsen;
- Überleben im Gebirge trotz A- und C-Einwirkungen;
- Zweckmäßigkeit der für den Gebirgskrieg vorgesehenen Artillerie;
- Lehren aus den Kriegen in Vietnam oder im Nahen Osten;
- Infanterieeinsatz im Mittelland;
- Flabschutz mechanisierter und motorisierter Verbände;
- Einfluß moderner Flabmittel auf die Kampfführung der Flugwaffe;
- Einsatz von Fliegerstaffeln ab Autobahnstützpunkten;
- Einsatz eigener Fallschirmtruppen;
- Neutralitätsschutz des Luftraumes.

4.24 Führungstechnik, Organisation und Versorgung:

- Beschleunigung der Befehls- und Meldungsausgabe und -übermittlung in höheren Stäben;
- Koordination und Übermittlung (bis zu kleinsten Verbänden) der verschiedenen Alarme (Wasser, Gas, Atom usw.);
- Problematik der Wasserversorgung (Verseuchungsmöglichkeiten, Normal- und Notwasserversorgung - Koordination von Geniedienst, Sanitätsdienst, atom-chemischem Schutzdienst, Kommissariatsdienst und Wehrwirtschaft);
- Bedeutung der Eisenbahnen für die moderne Kriegsführung;
- Sanitätsdienst im Atomkrieg;
- Transportprobleme des Sanitätsdienstes im Gebirge;
- Trinkwasserversorgung bei ABC-Einsatz;
- Schutz von Lebensmittelmagazinen vor Verstrahlung;
- Führungsprobleme kombinierter Detachements von Versorgungs- und Reparaturtruppen in stationären und mobilen Verhältnissen;
- Rationalisierungsmöglichkeiten in der Versorgung;
- Rekognoszierung der Unterkunft und Arbeitsplätze im Wiederholungs- und Ergänzungskurs;
- Ersetzbarkeit des Pferdes im Gebirgseinsatz.

4.25 Außerdienstliche Ausbildung:

- Militärisches Selbststudium;
- Tätigkeitsprogramm einer SOG-Sektion;

- Personelle und inhaltliche Wünsche für Referate in einer OG;
- Presse und SOG;
- Außerdienstliches Schießwesen;
- Fragen des Wehrsportes.

5. Form der Eingabe

Einzel- oder Kollektivarbeiten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache sind in vier Exemplaren mit Angabe eines Kennwortes sowie der Kategorie abzuliefern. Name, Grad, Einteilung und Adresse des Verfassers sind in besonderem, verschlossenem und mit dem Kennwort bezeichnetem Briefumschlag mit der Arbeit einzureichen; das Preisgericht nimmt nur bei Zuerkennung eines Preises vom Namen des Verfassers Kenntnis. Die eingereichten Arbeiten dürfen weder bereits veröffentlicht noch im Rahmen eines dienstlichen Auftrages oder im Auftrage eines Dritten verfaßt worden sein. Auch die bloße Abänderung derartiger Arbeiten ist nicht zulässig.

6. Verwertung der Preisarbeiten

Mit der Prämierung einer Arbeit erwirbt die SOG das Veröffentlichungsrecht für die Dauer von zwei Jahren von der Bekanntgabe der Ergebnisse an ausschließlich (Sonderabmachungen vorbehalten); prämierte Arbeiten, die nicht veröffentlicht werden, dürfen von der SOG einer Dienststelle des EMD zur Auswertung übergeben werden. Ein Exemplar aller Arbeiten wird von der SOG archiviert; die Verfasser preisgekrönter Arbeiten erhalten zwei Exemplare zurück. Nicht prämierte Arbeiten können unter Angabe von Kennwort und Eingabedatum zurückgezogen werden.

7. Preise

Es stehen 6000 Franken zur Verfügung, die gemäß Antrag des Preisgerichtes an die Präsidentenkonferenz der SOG ganz oder teilweise verteilt werden können. Aus dem Legat «General-Herzog-Stiftung» kann allenfalls Artillerieoffizieren oder aus der Artillerie hervorgegangenen Generalstabsoffizieren ein Zusatzpreis ausgerichtet werden.

8. Bekanntgabe der Ergebnisse

Sie erfolgt anlässlich der Präsidentenkonferenz der SOG im Frühjahr 1973 und anschließend durch Veröffentlichung in den Fachzeitschriften:

- Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift;
- Revue Militaire Suisse;
- Rivista Militare della Svizzera Italiana.

9. Eingabefrist

Die Arbeiten sind bis *spätestens 30. Juni 1972* dem Präsidenten des Preisgerichtes, Herrn Oberstbrigadier E. Schuler, Militärwissenschaftliche Abteilung der ETH, Leonhardstraße 33, 8001 Zürich, einzureichen.

Zur Zivildienstinitiative

Oberst E.R. Gayler

In der ASMZ Nr. 8 vom August 1971 äußert sich Major Heinrich Weiß zur «Einladung zur Unterzeichnung der Zivildienstinitiative». So einfach, wie der genannte Autor darf man sich meines Erachtens die Auseinandersetzung mit dieser Initiative nicht machen.

Den Initianten der eidgenössischen Volksinitiative für die Schaffung eines Zivildienstes kommt mindestens das Verdienst zu, daß sie endlich von der jahre-, wenn nicht jahrzehntelang hin und her wogenden Diskussion zur Tat zu schreiten suchen. Diese Diskussion sollte einmal durch eine befreiende Tat gelöst werden; es fragt sich nur, wie. Kein Geringerer als der verdiente und verehrte Generalstabschef der schweizerischen Armee während des ersten Weltkrieges, Oberstkorpskommandant Theophil von Sprecher, forderte zu seiner Zeit, das heißt also vor einem halben Jahrhundert, eine Lösung des Problems der Dienstverweigerung.

Dabei ist Hptm Peter Vogelsanger zuzustimmen (ASMZ Nr. 4 1970, S. 238), daß die Umwandlung des Artikels von der allgemeinen Wehrpflicht in einen Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht nur durch eine Verfassungsänderung in Frage kommt. Professor Bäumlin hat zwar dem Kirchenrat gegenüber in einem Gutachten die Auffassung vertreten, zur Einführung eines Zivildienstes sei keine Änderung der Bundesverfassung nötig. Dieser Standpunkt dürfte allerdings nicht haltbar sein. Selbst wenn er zutreffend wäre, hätte in einer derart grundlegenden Frage aus staatspolitischen Gründen eine Volksabstimmung zu entscheiden.

Gleichzeitig könnte überdacht werden, ob sich eine allgemeine Dienstpflicht nicht grundsätzlich auch auf Ausländer, die in der Schweiz während längerer Zeit ansässig sind, erstrecken sollte, wie dies ja in anderen Staaten, vor allem in den USA auch der Fall ist.

Jedenfalls scheint mir, der Bundesrat müßte sich wohl überlegen, ob nunmehr, da eine Initiative vorliegt, die Gelegenheit beim Schopfe zu packen wäre. Je nachdem hätte der Bundesrat in seiner Botschaft den Räten zwar die Ablehnung der vorliegenden Initiative zu empfehlen, aber gleichzeitig den verbesserten Text eines neuen Artikels 18 der Bundesverfassung vorzuschlagen. Denn auf eine Totalrevision der Bundesverfassung zu warten wäre doch vermutlich vergebene Liebesmüh'.

Es sollte möglich sein, eine Lösung zu finden, welche keine Schwächung der Armee bedeutet, sondern im Gegenteil zu einer Stärkung ihrer Kampfkraft beiträgt und gleichzeitig das Problem der Weigerung, mit der Waffe Dienst zu leisten, definitiv ausschaltet.

Positiv in der Aufforderung zur Unterzeichnung der Initiative, wie sie in der ASMZ Nr. 8 vom August 1971 unter dem Titel «Tiefer hängen!» abgedruckt ist, sind immerhin zwei Grundsätze der Initianten zu vermerken: einmal die Anerkennung der Tatsache, daß im heutigen Zeitpunkt auf eine bewaffnete Landesverteidigung nicht verzichtet werden kann, und sodann die Erkenntnis, daß eine zahlenmäßige Schwächung der Armee nicht auch eine Schwächung ihrer Kampfkraft zu bedeuten hat. Letzteres ist allerdings cum grano salis zu verstehen: Die zahlenmäßige Schwächung darf nur in einem relativ geringen Ausmaß erfolgen.

Bei der heutigen geringen Anzahl der Kriegsdienstverweigerer - und es sprechen keinerlei Anzeichen dafür, daß sich diese in absehbarer Zeit etwa vervielfachen würde - ist